



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8220-033357

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation nicht nur Personenkraftwagen, sondern auch andere Fahrzeuge zur Benutzung im Straßenverkehr gefördert werden können (insbesondere E-Bikes, Pedelecs, Fahrräder).

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass nach der gegenwärtigen Fassung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) durch die Verwendung des Wortes „Kraftfahrzeughilfe“ nur Kraftfahrzeuge gemäß der Definition des § 1 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) gefördert werden könnten, alle anderen Fahrzeuge in der KfzHV jedoch ausgeschlossen seien. Er fordere daher eine Änderung des Wortlauts in „Fahrzeugbeihilfe“, um alle Fahrzeuge zur Nutzung im Straßenverkehr zur Personenbeförderung zu erfassen. Dies würde – auch mit Blick auf die Verkehrswende – die Wahlmöglichkeiten für betroffene Personen nicht mehr einschränken. Die Änderung in der KfzHV sei – laut Petent – einfach durchzuführen, da nur das Wort „Kraftfahrzeughilfe“ durch das Wort „Fahrzeugbeihilfe“ zu ersetzen sei. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 36 Unterstützer an und es gingen sieben Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss führt zunächst aus, dass das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) den behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen in den Mittelpunkt stellt, wobei an die Stelle von Fürsorge und Versorgung die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in den Vordergrund tritt. Das SGB IX umfasst ein weites Spektrum an Leistungen zur Teilhabe, für die jeweils unterschiedliche Träger zuständig sind. Diese Leistungen lassen sich nach ihrer unterschiedlichen Zielstellung in folgende Gruppen einteilen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Kraftfahrzeughilfe ist dabei als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen die zentrale Mobilitätshilfe als ergänzende Leistung zu den Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 49 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX. Sie richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. § 49 Absatz 9 SGB IX sieht insoweit vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln kann.

Die Kfz-Hilfe nach der KfzHV soll indes nur den behinderungsbedingten, unabweisbaren Bedarf decken. Sie wird in Form von Zuschüssen oder Darlehen erbracht. Gemäß § 2 Absatz 1 KfzHV umfasst die Kraftfahrzeughilfe Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§ 4 KfzHV),
- für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7 KfzHV) sowie
- zur Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 8 KfzHV).

Einen Anspruch auf die Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation können behinderte Menschen haben, die nicht nur vorübergehend auf ein Auto angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen – also für den Weg zur Arbeit oder



zur Ausbildungsstelle. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller keine andere Möglichkeit hat, zur Arbeit oder Ausbildung zu kommen (zum Beispiel zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einer Mitfahrgelegenheit oder mit einem Werkbus, der vom Arbeitgeber angeboten wird). Eine Kostenübernahme für den Erwerb von über das „Kraftfahrzeug“ im Sinne § 1 Absatz 2 StVG hinausgehenden anderen Fahrzeugarten sehen die gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe hingegen nicht vor.

Es besteht daher für die Gewährung von finanziellen Beihilfen für die Beschaffung von E-Bikes, Pedelecs, Fahrrädern o. ä. für Menschen mit Behinderungen derzeit keine gesetzliche Grundlage. Entgegen der Annahme des Petenten ist eine solche Änderung auch nicht einfach dadurch umsetzbar, dass in der KfzHV der Begriff „Kraftfahrzeughilfe“ durch den Begriff „Fahrzeughilfe“ ersetzt wird. Es wäre vielmehr eine vollständig neue Verordnung zu erlassen.

Voraussetzung für eine Förderung von z. B. E-Bikes, Pedelecs o. ä. als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wäre, dass Menschen mit Behinderungen wegen ihrer Behinderung gerade auf ein solches Fahrzeug zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder zur Berufsausübung angewiesen wären. Der Begriff Fahrzeug als ein Oberbegriff für mobile Verkehrsmittel, die dem Transport von Personen (Personenverkehr), Gütern (Güterverkehr) oder Werkzeugen (Maschinen oder Hilfsmittel) dienen, wäre hierfür jedoch zu unbestimmt. Auch wäre eine einfache Umsetzung der Änderung der KfzHV nicht möglich, vielmehr wäre darüber hinausgehend im Rahmen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zunächst eine Definition des Begriffes Fahrzeugs – als gesetzliche Grundlage – notwendig. Daran anschließend wären Fragen der Höhe der Leistung zu klären.

Der Petitionsausschuss unterstützt die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und hält das Anliegen des Petenten nach einer Ausweitung der Förderfähigkeit auf weitere Fahrzeugarten, soweit diese einem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen, für erwägungswürdig. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.